

## A REGELUNGEN FÜR ALLE VERTRAGSARTEN

### 1 Allgemeines

- 1.1 Für Bestellungen der hier beauftragenden Konzerngesellschaft (nachfolgend Besteller) gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur durch ausdrückliche schriftliche Anerkennung des Bestellers Vertragsbestandteil. Gegen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ein Widerspruch des Bestellers nicht erforderlich.

### 2 Bestellungen

- 2.1 Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit der Textform.

### 3 Übertragung, Abtretung, Einschaltung von Nachunternehmern

- 3.1 Der Auftragnehmer darf den ihm erteilten Auftrag nur mit schriftlicher Einwilligung des Bestellers auf Dritte übertragen. Die Vergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Bestellers. Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Bestellers wirksam. § 354a HGB bleibt unberührt.

### 4 Preise

- 4.1 Die vereinbarten Nettopreise sind bindend und Festpreise für die gesamte Vertragserfüllung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.

### 5 Rechnungen und Zahlungen

- 5.1 Rechnungen sind gesondert unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums und der Umsatzsteueridentnummer einzureichen.  
Der Auftragnehmer hat seine Leistungen übersichtlich und prüfbar abzurechnen. Eine prüfbare Rechnung ist Fälligkeitsvoraussetzung.
- 5.2 Zahlung leistet der Besteller wahlweise innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug.
- 5.3 Vereinbarte Abschlagszahlungen können nur im Umfang des jeweils erreichten und nachgewiesenen Leistungsstandes abgerechnet werden.

### 6 Haftung und Versicherung

- 6.1 Die Parteien haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend davon haftet der Besteller im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer vertrauen darf, vorliegt, oder soweit durch den Verstoß die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird oder ein Fall zwingender gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Im Übrigen ist die Haftung des Bestellers bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 6.2 Soweit die Haftung des Bestellers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Organe, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat eine branchenübliche Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Versicherungssummen aufrechtzuerhalten, die dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen ist.

### 7 Termine und Verzug

- 7.1 Die vereinbarten Termine sind vom Auftragnehmer verbindlich einzuhalten. Die in der Bestellung angegebenen Termine sind verbindlich.
- 7.2 Können Termine nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer den Besteller hiervon, vom Hindernisgrund und von dessen voraussichtlicher Dauer, unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 7.3 Bei Verzögerungen stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt in vollem Umfang zu.

### 8 Allgemeine Bestimmungen für die Vertragsabwicklung

- 8.1 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Arbeiten die anerkannten Regeln der Technik, die am Ausführungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie sämtliche Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Einschlägige technische Vorschriften, DIN- und VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.
- 8.2 Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Ein Selbstbelieferungsvorbehalt ist nicht vereinbart.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist, soweit nicht anders vereinbart, für Transport und ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich und hat alle mit dem Transport im Zusammenhang stehenden national/international geltenden Vorschriften (z. B. Ein- und Ausfuhrgesetze und Durchführungsverordnungen) einzuhalten. Verpackungsmaterialien und andere Abfälle, die durch Tätigkeiten des Auftragnehmers oder im Organisationsbereich des Auftragnehmers anfallen (z.B. Öle aus dem Betrieb von eingesetzten Maschinen oder benutzte Arbeitsschutzkleidung) sind vom Auftragnehmer in seiner eigenen Verantwortung zu entsorgen. Gesetzliche Rücknahmeverpflichtungen, insbesondere für Verpackungen, Altöl oder Elektrogeräte, sind zu erfüllen. Für die Entsorgung anderer anfallender Abfälle durch den AN sowie die freiwillige Rücknahme von Abfällen aus vom AN gelieferten Erzeugnissen gelten die Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen für die Abfallwirtschaft der Konzerngesellschaften der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, die auf der Internetseite <https://einkaufsportal.duisburg.de/dokumente/dv/> abrufbar sind. Die Lagerung von Liefergegenständen auf dem Gelände des Bestellers ist nur auf zugewiesenen Lagerplätzen zulässig. Die Versandbereitschaft sowie der Zeitpunkt des Versandes und des Eintreffens an der Empfangsstelle sind dem Besteller rechtzeitig mitzuteilen.

### 9 Urheber- und Nutzungsrecht / Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die gelieferten Waren beziehungsweise erbrachten Leistungen Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird bei Verletzung dieser Pflicht den Besteller von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen.
- 9.2 Der Besteller erhält an vom Auftragnehmer überlassenen Lieferungen, Leistungen und Unterlagen ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm der Besteller übergeben hat, strikt vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer nachweislich ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht bereits bekannt waren oder von denen er nachweislich anderweitig Kenntnis erlangt hat. Der Auftragnehmer hat von ihm eingeschaltete Dritte entsprechend dieser Vorgabe zu verpflichten. Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen nur Mitarbeitern und Nachunternehmern zugänglich machen, die diese Informationen für die Erfüllung dieses Vertrages zwingend benötigen.
- 9.4 Sämtliche seitens des Bestellers übergebenen Informationen und Unterlagen dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke als für die Vertragserfüllung verwendet, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden, und sind vom Auftragnehmer auf Verlangen jederzeit zurückzugeben. Der Besteller behält sich sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor.
- 9.5 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Auf Verlangen des Bestellers hat der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Verpflichtung seiner Mitarbeiter zur Vertraulichkeit gemäß Art. 5 DSGVO nachzuweisen.

### 10 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 10.1 Dem Auftragnehmer steht gegen den Besteller ein Recht zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung nur im Falle unbestreitener oder rechtskräftiger festgestellter Forderungen zu.

### 11 Vertragssprache

- 11.1 Die Vertragssprache ist deutsch, dies gilt auch für alle dem Besteller zu übergebende Dokumentationen.

## **12 Qualitätssicherung**

- 12.1 Der Besteller ist berechtigt, die Leistungsorte des Auftragnehmers zum Zwecke von Qualitätssicherungsaudits zu betreten. Er wird bei der Überprüfung Produktionsprozesse nicht unangemessen stören.

## **13 Menschenrechte**

- 13.1 Der Auftraggeber verweist auf den Verhaltenskodex für Lieferanten, der unter <https://einkaufsportals.duisburg.de/dokumente/dv/> verfügbar ist. Der Auftragnehmer erkennt die darin enthaltenen Grundsätze als für ihn im Verhältnis zum Auftraggeber verbindlich an und wird alle darin enthaltenen Verpflichtungen einhalten.
- 13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesen Zusammenhang und nach Maßgabe des Verhaltenskodex insbesondere, die darin festgelegten Grundsätze zu Menschenrechten, Arbeitsverhältnissen und Umweltschutz in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seinen Lieferketten zu unterstützen und umzusetzen.

## **14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

- 14.1 Erfüllungsort ist Duisburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist Duisburg. Der Besteller ist auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.
- 14.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).

## **B ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR KAUF- UND WERKLEI-FERUNGSVERTRÄGE**

### **1 Lieferung, Verpackung, Rüge**

- 1.1 Zu liefern ist frachtfrei, DDP, Incoterms 2020, einschließlich Verpackung an die jeweils vereinbarte Lieferanschrift.
- 1.2 Soweit nach § 377 HGB eine Rügeobliegenheit des Bestellers besteht, beschränkt sich diese Obliegenheit auf Mängel, die im Rahmen einer Wareneingangskontrolle offensichtlich erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unbefruchtet. Eine Rüge im Sinne des § 377 HGB ist in jedem Fall rechtzeitig erfolgt, soweit sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Zugang der Liefergegenstände abgesendet wird oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

### **2 Sach- und Rechtsmängel, Gefahrübergang, Eigentums-übergang**

- 2.1 Die Gefahr und das Eigentum gehen nach Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit Abnahme über. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Eigentumsvorbehalte seiner Vorlieferanten vorher abzulösen.
- 2.2 Bei Sach- oder Rechtsmängeln stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. Die Mängelbeseitigung hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Bestellers zu erfolgen. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt drei Jahre ab Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein längerer Verjährungszeitraum ergibt oder arglistig gehandelt wird, hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Zudem gelten die gesetzlichen Vorschriften für den Neubeginn und die Hemmung der Verjährungsfrist für Mängelrechte. Der Anspruch auf Beseitigung eines gerügten Mangels verjährt frühestens in zwei Jahren, gerechnet ab dem Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelrechte.

## **C ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE**

### **1 Freistellungserklärung für Bauleistungen**

- 1.1 Bei Vorliegen von Bauleistungen hat der Auftragnehmer eine Freistellungserklärung nach § 48b EStG vor Einreichen von Rechnungen vorzulegen. Liegt eine solche nicht vor, wird der Besteller die gesetzlichen Abzüge vornehmen.

### **2 Mitwirkungen des Bestellers**

- 2.1 Der Besteller erbringt etwaige Mitwirkungen als Obliegenheiten. Die Verletzung eventuell vereinbarter Mitwirkungsobligationen durch den Besteller begründet kein Kündigungsrecht i. S. d. § 643 BGB.

### **3 Abnahme, Gefahrübergang**

- 3.1 Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich. Die fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nur, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.2 Die Gefahr geht, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, mit Abnahme auf den Besteller über.

### **4 Sach- und Rechtsmängel, Lieferpflichten**

- 4.1 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, fünf Jahre und im Übrigen drei Jahre, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine längere Verjährungsfrist ergibt. Die Fristen beginnen mit der Abnahme zu laufen, soweit nicht arglistig gehandelt wird, hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Zudem gelten die gesetzlichen Vorschriften für den Neubeginn und die Hemmung der Verjährungsfrist für Mängelrechte. Der Anspruch auf Beseitigung eines gerügten Mangels verjährt in zwei Jahren, gerechnet ab dem Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelrechte.

### **5 Kündigung**

- 5.1 Der Besteller kann bis zur Vollendung der Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund kündigen. Kündigt der Besteller, ohne dass ihm ein wichtiger Grund zusteht, steht dem Auftragnehmer in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 5.2 Der Besteller ist neben dem Recht zur freien Kündigung jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Besteller oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 5.3 Der Besteller kann eine Kündigung auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beschränken (Teilkündigung).